

15. Zum Begriffe der Kriegsgefahr und der feindseligen Behandlung nach den Bremer Seeversicherungsbedingungen von 1875. Bedeutung des § 76 dieser Bedingungen für das Rechtsmittel der Revision.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Januar 1918 i. S. Rheinisch-Westf. Lloyd u. Gen. (Bekl.) w. Bremer Kolonial-Handelsgesellschaft (Kl.).
Rep. I. 328/17.

I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin hat bei den Beklagten auf Grund der laufenden Police vom 15. Dezember 1913 nach den Bremer Bedingungen von 1875 unter ergänzender Anwendung des Handelsgesetzbuchs Güter auf dem Dampfer Lome „bloß für Seegefahr“ versichert. Kurz nach Kriegsausbruch, am 9. August 1914, wurde das Schiff auf Weisung der deutschen Regierung im Kamerunflusse versenkt, wobei die Güter verloren gingen. Die Klägerin verlangt mit der Klage den Versicherungswert. Die Parteien streiten darüber, ob der Verlust auf See- oder Kriegsgefahr beruht. Sämtliche Instanzen haben zugunsten der Klägerin erkannt, das Reichsgericht aus folgenden

Gründen:

„Was die von der Klägerin zur Frage verstellte Statthaftigkeit der Revision betrifft, so findet der Senat keine Veranlassung, von der durch HGB, Bb. 20 S. 398 begründeten dreißigjährigen Praxis abzuweichen, da die Gründe dieses Urteils nach wie vor zutreffend erscheinen. Der Umstand, daß § 76 der Bremer Versicherungsbedingungen inzwischen nicht geändert worden ist, spricht nicht dafür, daß sich die beteiligten Kreise diesem Urteile nicht haben unterwerfen wollen; viel eher könnte man sagen, daß eine Abänderung beschlossen worden wäre, wenn die Absicht bestanden hätte, die jetzige Revision ebenso einzuschränken wie die frühere Ober-Appellation.

In der Sache selbst konnte die Revision aber keinen Erfolg haben. Zunächst ist dem Oberlandesgerichte darin beizutreten, daß hier nur die Bestimmungen des § 21 der Bremer Bedingungen, nicht die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, insbesondere § 849, anzu-

wenden sind. Denn nach der laufenden Police ist das Handelsgesetzbuch nur insoweit anwendbar, als das Versicherungsverhältnis nicht durch die Bestimmungen der Bremer Bedingungen oder der Police selbst geregelt wird; nun aber regelt § 21 der Bremer Bedingungen die Bedeutung und Wirkung der Klausel „bloß für Seegefahr“ in ähnlicher Weise und ebenso erschöpfend, wie dies bezüglich der Klausel „nur für Seegefahr“ in § 849 HGB. geschieht. Für eine Ergänzung des § 21 aus dem § 849 liegt daher keine Veranlassung vor. Das scheint auch von der Revision anerkannt zu werden. Sie verlangt aber unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Juni 1917 in der badischen Sache I. 35/17 eine ausdehnende Auslegung des dem § 21 zugrunde liegenden Begriffs der Kriegsgefahr. Indessen bietet die angezogene Entscheidung keinen Vergleichungspunkt, da es sich dort um eine Kriegsversicherung handelte mit ausführlichen besonderen Bedingungen, die nicht etwa dieselben Fälle als Fälle der Kriegsgefahr erklärten, die § 21 als solche behandelt und demgemäß von der Versicherung „bloß für Seegefahr“ ausschließt.

Die Revision ist der Ansicht, daß auch abgesehen hiervon der Begriff der „feindseligen Behandlung“, deren Folgen von dieser Versicherung in § 21 ausgeschlossen sind, weiter greift, als die Vorinstanzen angenommen haben. Für deren Auffassung spricht jedoch zunächst, daß die Bremer Bedingungen augenscheinlich die Begriffe der Kriegsgefahr (§ 21) und des Kriegsmolestes (§ 20) gegenüber dem Handelsgesetzbuche wie auch gegenüber den Hamburger Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867 selbständig haben regeln wollen, und zwar ist diese Regelung dahin getroffen, daß beide eine weniger umfassende Bedeutung erhielten. Dementsprechend erweitert sich das Gebiet, das der Versicherung „bloß für Seegefahr“ zufällt. Schon im Handelsgesetzbuche wie auch in den Allg. Versicherungsbedingungen geht der Begriff „Seegefahr“ weit über den natürlichen Wortsinne hinaus, indem er sich auf das gesamte Gebiet der Seeversicherung erstreckt, soweit nicht Deckung durch Kriegsversicherung vorliegt oder vorliegen würde. Dieses weite Gebiet ist in den Bremer Bedingungen sowohl dem Kriegsmolestes wie der Kriegsgefahr gegenüber noch mehr erweitert worden. Was insbesondere die letztere betrifft, so tritt an Stelle des allgemeinen Begriffs in § 849: „zunächst durch Kriegsgefahr verursachte Schäden“, in § 21 der zwar ebenfalls

allgemeine, aber doch unverkennbar weniger umfassende Begriff der „unmittelbaren Folgen einer feindseligen Behandlung“. Mit Recht lehnt das Oberlandesgericht es ab, diese selbständige Regelung dadurch illusorisch zu machen, daß der Unterschied beider Begriffe vermischt und der zweite ersetzt wird durch den viel weiteren der „Kriegsmaßnahme“.

Hierbei kann sowohl unentschieden bleiben, ob jede Kriegsmaßnahme im weitesten Sinne genügen würde, um den Begriff der Seegefahr nach dem Handelsgesetzbuch oder den Allg. Seeversicherungsbedingungen auszuschließen, als auch, ob es für den Begriff der „feindseligen Behandlung“ erforderlich ist, daß sie nicht von der eigenen Regierung, sondern von deren Feinden ausgeht. Gegen letztere Annahme wendet die Revision nämlich ein, es könne doch keine Seegefahr mehr angenommen werden, wenn bei Beschädigung feindlicher Häfen oder feindlicher Schiffe deutsche Güter oder Schiffe mitbeschädigt oder vernichtet werden. (Ebenso könnte man auf die Beschädigung neutraler Ware durch die gegen feindliche Schiffe gerichteten Kriegshandlungen verweisen.) Denn jedenfalls setzt jener Begriff voraus, daß es sich um eine auf unmittelbare Schädigung der Feinde gerichtete Maßnahme handelt. Hier aber liegt nur vor eine von der deutschen Regierung in Ausübung des Hoheitsrechts vorgenommene Anforderung und Verwendung von deutschem Eigentum zu Verteidigungszwecken, um dem feindlichen Angriff ein Hindernis entgegenzusetzen (vgl. Gesetz über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 § 24). Hierin liegt auch dann keine feindselige Behandlung, wenn man bei diesem Begriffe von einer auf Beschädigung und Vernichtung der betroffenen Sache gerichteten Absicht ganz absieht und eine auf unmittelbare Schädigung der Feinde gerichtete Absicht für genügend hält. Eine solche Absicht liegt ebensowenig vor, wie wenn deutsches Eigentum in anderer Weise für Kriegszwecke angefordert und verbraucht wird. Mit Recht ist daher angenommen worden, daß der verursachte Schaden noch unter die Versicherung „bloß für Seegefahr“ fällt, und die Revision ist somit kostenpflichtig zurückzuweisen.“